



Ostarrichi
MARKTGEMEINDE
NEUHOFEN/YBBS

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Neuhofen an der Ybbs hat in seiner Sitzung am
11.12.2024 beschlossen:

Kanalabgabenordnung
der Marktgemeinde Neuhofen an der Ybbs

§ 1

In der Marktgemeinde Neuhofen/Ybbs werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanal--
einmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach
Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Mischwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung
in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit
€ 15,20 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes
(Abs. 1) eine Baukostensumme von € 4.258.873,00 und eine Gesamtlänge des
Mischwasserkanalnetzes von lfm 10.142 zugrundegelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung
in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977
mit € 15,20 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes
(Abs. 1) eine Baukostensumme von € 9.039.011 und eine Gesamtlänge des
Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 26.089 zugrundegelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung
in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977
mit € 9,00 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 5.784.340 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 17.174 zugrundegelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 6

Kanalbenutzungsgebühren für den

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutzwasserkanal
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)
- d) Regenwasserkanal

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenutzungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Mischwasserkanal:	€ 2,50
b) Schmutzwasserkanal:	€ 2,50
c) Schmutz- und Regenwasserkanal:	€ 2,50

(2) Im Falle der Einleitung von Niederschlagswässern gelangt ein gemäß § 5 Abs. 2 NÖ Kanalgesetz 1977) um 10 % erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

(3) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenutzungsgebühr) wird für eine Regenwasserentsorgung in Bereichen, wo keine Schmutzwasserentsorgung vorgesehen ist, der Einheitssatz mit € 0,22 festgesetzt.

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenutzungsgebühren sind im Vorhinein in halbjährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar und 15. August bar an die Gemeindekasse oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 8
**Ermittlung der
Berechnungsgrundlagen**

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) bzw. von der Marktgemeinde Neuhofen/Ybbs beauftragten Personen/Unternehmen unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10
Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung ersetzt die Kanalabgabenordnung vom 29.03.2022 und tritt, nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist, mit **01.01.2025** in Kraft (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977).

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Die Bürgermeisterin

Maria Kogler
Maria Kogler



angeschlagen am: 12.12.2024

abgenommen am: 27.12.2024